OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500931/10/KH/DaE**

Datum: **Linz, 20. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen die Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. August 2024, GZ: BHGR/924080022164/24, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Zu Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) herabgesetzt und der Tatzeitraum auf „23.04.2024" eingeschränkt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde zu Spruchpunkt 2 als unbegründet abgewiesen.

Zu Spruchpunkt 3 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 3 aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 85 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. August 2024, GZ: BHGR/924080022164/24, hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) unter den Spruchpunkten 2 und 3 wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 23 Stunden, und § 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04. Juni 2021, AUWR-2007-1984/62-We, eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 23 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegen folgenden Tatvorwürfe zugrunde:

„2. Datum/Zeit: 01.02.2024 – 23.04.2024
Ort: C__, Gst. Nr. aaa, KG C__

Sie haben als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, nicht gefährliche Abfälle, nämlich 1.500 t nicht qualitätsgesichertes Recyclingmaterial zwischengelagert wurde, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt oder gelagert werden dürfen.

3. Datum/Zeit: 01.02.2024 – 23.04.2024
Ort: C__, Gst. Nr. aaa, KG C__

Sie haben als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, nicht gefährliche Abfälle, nämlich ca 1.500 t Baurestmassen gelagert wurden und haben Sie dadurch die Tätigkeit des Sammlers von nicht gefährlichen Abfallen ausgeübt, obwohl Sie laut Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.06.2021, AUWR-2007-1984/62-We, zum Tatzeitpunkt nicht im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zum Sammeln von Bauschutt (Schlüsselnummer bbb) waren."

I.2. Der Bf beantragte in der durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 13. September 2024 rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einstellen, in eventu eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erteilen.

Der Bf moniert zunächst die mangelnde Bescheidqualität des Straferkenntnisses vom 12. August 2024 und führt hierzu aus, dass aufgrund der Namensgleichheit zwischen ihm und seinem Sohn völlig unklar sei, an wen der Bescheid adressiert worden ist. Auch aus dem Inhalt des Bescheides lasse sich der Adressat nicht eindeutig bestimmen. Mangels eines ausreichend bezeichneten Adressaten sei der Bescheid daher nicht als solcher im Sinne der §§ 56ff AVG zu qualifizieren.

Darüber hinaus weist der Bf auf eine mangelhafte Beweiswürdigung der belangten Behörde hin und bringt vor, dass dem Bf keine Gelegenheit gegeben worden sei, sich zu dem Ortsaugenschein zu äußern. Die von der belangten Behörde in dem Straferkenntnis angeführte Rechtfertigung vom 08. Juli 2024 sei nicht vom Bf verfasst worden. Die belangte Behörde hätte nach Ansicht des Bf auch überprüfen müssen, ob es sich lediglich um die Vorhaltung von temporärem Recyclingmaterial der Qualitätsklasse U/A gehandelt habe. Dies werde aber von der belangten Behörde mit der pauschalen Begründung abgetan, dass keine Qualitätsnachweise übermittelt worden seien. Auch lasse sich dem Bescheid nicht entnehmen, weshalb die belangte Behörde zur Annahme gelange, es handle sich um (nicht gefährliche) Abfälle iSd. AWG 2002.

Zu Spruchpunkt 2 wird vom Bf vorgebracht, dass es sich lediglich um temporär vorgehaltenes Recyclingmaterial handle, welches der höchsten Qualitätsklasse U/A entspreche. Die belangte Behörde habe zudem jegliche Begründung unterlassen, warum es von einer „Zwischenlagerung" iSd. AWG 2002 ausgehe. Die belangte Behörde unterlasse auch jegliche Begründung, wie sich die angeführte Menge von 1.500 t errechne oder wie diese Menge zu Stande gekommen sei. Es fehle auch jegliche Begründung, inwiefern es sich um nicht qualitätsgesichertes Recyclingmaterial gehandelt hätte. Dieser Vorwurf stütze sich lediglich darauf, dass keine Qualitätsnachweise übermittelt worden seien. Die belangte Behörde setze sich auch in keiner Weise damit auseinander, ob die Vorhaltung des Materials nicht ohnehin an einem für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort stattgefunden habe.
Der Bf bringt weiters vor, dass es sich gegenständlich lediglich um eine nicht bewilligungspflichtige Vorhaltung zu temporären Zwecken handle, da der Sohn des Bf beabsichtige, dort einen Abstellplatz zu errichten. Die belangte Behörde hätte sich daher mit dem Vorliegen einer bewilligungsfreien Vorhaltung von Material (zu temporären Zwecken) beschäftigen müssen. Die belangte Behörde setze sich auch nicht damit auseinander, ob gegenständlich eine Deponie im Sinne des § 2 Abs. 7 Z 4 AWG oder allenfalls auch eine bloße Ablagerung bzw. Vorhaltung vorliege. Da das Recyclingmaterial als Unterbau für spätere Lagerflächen verwendet werden soll, werde das Material jedenfalls für eine Dauer von unter drei Jahren vorgehalten, um spätere Baumaßnahmen durchzuführen. In rechtlicher Hinsicht folge daraus, dass lediglich von vorgehaltenem Material für die Verwertung von unter drei Jahren ausgegangen werden muss, welches im Sinne des § 2 Abs. 7 Z 4

lit. b AWG ausdrücklich nicht als Deponie zu qualifizieren sei. Eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht sei daher nicht vorgesehen.
Darüber hinaus stelle das bloße Ablagern von Abfällen keine Deponie dar. Bloße Ablagerungen bzw. Aufschüttungen von Aushubmaterial in der Natur erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen einer Deponie im Sinne des AWG 2002 nicht.

Zu Spruchpunkt 3 wird vom Bf zusammengefasst vorgebracht, dass dem Bf mit Bescheid vom 04.06.2021 die Berechtigung zum Sammeln und Behandeln von hier beschriebenen Abfällen erteilt worden sei. Selbst wenn diese Berechtigung rückwirkend per 10.04.2024 erloschen sei, so sei der seitens der belangten Behörde angeführte Tatzeitraum vom 01.02.2024 bis 23.04.2024 in keiner Form nachvollziehbar. Der Bf hätte frühestens mit Zustellung des diesbezüglichen Bescheides Kenntnis davon erlangen können, nicht mehr zum Sammeln und Behandeln von Abfällen berechtigt zu sein. Insofern könne dem Bf keinerlei Verschulden, nicht einmal fahrlässiges Verhalten, zur Last gelegt werden. Abschließend wird vom Bf vorgebracht, dass es sich gegenständlich ohnehin weder um eine Lagerung noch um eine Sammlung handle. Vielmehr werde das Material nur vorgehalten, um künftige Baumaßnahmen durchführen zu können.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

I.4. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz über den Bf. Da diese Materie nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in die Zuständigkeit eines anderen Richters fällt, wird in der gegenständlichen Entscheidung zuständigkeitshalber nur über die Spruchpunkte 2 und 3 des angefochtenen Bescheides abgesprochen.

I.5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht fand am 22. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Bf samt Rechtsvertretung, zwei Vertreter der belangten Behörde sowie die Amtssachverständige Dipl. Ing. D__ teilnahmen. Als Zeuge wurde E__ als Geschäftsführer der F__ einvernommen.

I.6. Mit Schreiben vom 04. Februar 2024 übermittelte der Zeuge E__ über die anwaltliche Vertretung des Bf dem Landesverwaltungsgericht eine „Aufstellung Ziegelrecycling 2024“, einen Technischen Bericht zur Untersuchung Beton-/Ziegelbruch vom 30.04.2024 sowie eine Fachtechnische Stellungnahme vom 14.03.2022.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf war zur Tatzeit bzw. ist mit Hauptwohnsitz in C__, G-Straße, gemeldet. Der Sohn des Bf, welcher ebenfalls A__ heißt, war zur Tatzeit bzw. ist ebenso mit Hauptwohnsitz in G-Straße, gemeldet.

Der angefochtene Bescheid war an „A__, G-Straße" adressiert.

In der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses wird u.a. Nachstehendes ausgeführt:
„[…] Bei einem Ortsaugenschein mit der zuständigen Amtssachverständigen für Abfalltechnik teilte Ihr Sohn A__ nach Rückfrage mit, dass die Aushubmaterialien und Baurestmassen zur Gänze von der Firma F__ angeliefert worden wären und von einer Baustelle aus der ‚Rieder Gegend' stammen würden. Seinen Ausführungen zufolge hätten Sie sich um die Angelegenheit gekümmert, er wisse darüber nicht wirklich Bescheid. Er wäre mit dem Vorhaben auch nicht einverstanden gewesen und hätte es für ‚nicht gescheit gehalten'.
Seinen Ausführungen zufolge wären sämtliche Baurestmassen bereits gebrochen angeliefert worden hätte die Firma F__ bereits am Anfallsort eine grundlegende Charakterisierung durchführen lassen. Die gebrochenen Baurestmassen wären dann kostenlos übergeben worden.
Es konnten - auch nach Durchsicht durch die zuständige Bürokraft weder zu den Anlieferungen des Bodenaushubs noch der Baurestmassen Lieferscheine oder sonstige Unterlagen vorgelegt werden. […]"

II.2. Aufgrund einer anonymen Anzeige, dass 2 Wochen zuvor ein mobiler Brecher auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft gewesen sei, wurde von der Vertreterin der belangten Behörde und der Amtssachverständigen für Abfalltechnik (in der Folge: ASV) am 23. April 2024 ein unangekündigter Lokalaugenschein auf Gst.Nr. aaa, KG und Gemeinde Weibern, durchgeführt. Bei diesem Lokalaugenschein war nur der Sohn des Bf anwesend.

Dieser teilte nach Rückfrage mit, dass die Aushubmaterialien und Baurestmassen zur Gänze von der Firma F__ (im Folgenden kurz: E__) angeliefert worden seien und von einer Baustelle aus der „Rieder Gegend" stammen würden. Um die Angelegenheit hätte sich sein Vater gekümmert, er wisse darüber nicht Bescheid. Er wäre mit dem Vorhaben auch nicht einverstanden gewesen und hätte es für „nicht gescheit gehalten". Sämtliche Baurestmassen seien bereits gebrochen angeliefert worden und die F__ habe bereits am Anfallsort eine grundlegende Charakterisierung durchgeführt. Die gebrochenen Baurestmassen seien kostenlos an seinen Vater übergeben worden. Hinsichtlich der Mengen und Zeitdauer der Anlieferungen konnte Hr. H__ jun. keine konkreten Angaben machen.

Es konnten im Rahmen des Lokalaugenscheins weder betreffend den Bodenaushub, noch die Baurestmassen Lieferscheine oder sonstige Unterlagen vorgelegt werden.

Im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme der Vertreterin der belangten Behörde mit E__, dem Geschäftsführer der E__, gab dieser an, dass er gerade unterwegs sei und nicht auswendig wisse, von welcher Baustelle die gelagerten Baurestmassen stammen würden bzw. welche Mengen angeliefert worden seien. Auch wisse er nicht, ob eine CE-Kennzeichnung vorliege. F__ wurde von der Vertreterin der belangten Behörde zur Nachreichung von Unterlagen zur gelieferten Menge und zur Herkunft des Materials sowie des Ergebnisses der grundlegenden Charakterisierung am selben Tag aufgefordert. [Behördenakt – AV vom 13.05.2024]

E__ übermittelte die geforderten Unterlagen nicht an die belangte Behörde. Erst mit der Beschwerde wurde der unter Pkt. II.4. erwähnte „Technische Bericht Untersuchung Beton-/Ziegelbruch" vom 30. April 2024 (im Folgenden kurz: Technischer Bericht) der I__ (im Folgenden kurz: I__) vorgelegt.

II.3. Die I__ wurde von der E__ beauftragt, die bei einem Abbruchvorhaben in J__, K-Straße, angefallenen Ziegel- und Betonbruchhaufwerke zu beproben und zu beurteilen. Die Probenahmen erfolgten am 15. April 2024 durch die I__ in L__, die entnommenen Proben wurden von der M__ am 23. April 2024 untersucht.

Unter Pkt. 3. (S. 7) des Technischen Berichts vom 30. April 2024 wird festgehalten, dass der untersuchte Betonbruch der Qualitätsklasse U-A der Schlüsselnummer SN ccc, sowie der untersuchte Ziegelbruch der Qualitätsklasse U-A der Schlüsselnummer SN bbb zugeordnet werden kann. [Behördenakt – Technischer Bericht I__ vom 30.04.2024]

II.4. Die ASV wies in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass laut dem Technischen Bericht der I__ das gegenständliche Material zwar der Qualitätsklasse U-A zugeordnet wurde, dem Bericht jedoch weder ein Probenahmeprotokoll sowie ein Probenahmeplan, noch eine bautechnische Beurteilung beiliegen, weshalb keine abschließende Aussage über die Qualität des gegenständlichen Materials erfolgen konnte. Sie führt dazu weiters aus, dass laut Technischem Bericht der I__ der untersuchte Betonbruch der Qualitätsklasse U-A zugeordnet wurde, obwohl sich aus den Analyseergebnissen ergibt, dass die Leitfähigkeit bei dem beprobten Haufen „Betonbruch" deutlich überschritten wurde. Ob eine Schnellcarbonatisierung erfolgt ist, ist aus dem Bericht nicht ersichtlich. Ohne Nachweis der Einhaltung der elektrischen Leitfähigkeit nach erfolgter Schnellcarbonatisierung hätte keine Zuordnung zur Qualitätsklasse U-A erfolgen dürfen. [ASV in der mündlichen Verhandlung vom 22. Jänner 2025, Seite 6; Stellungnahme der ASV vom 19. Dezember 2024]

II.5. Dem Bf wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Juni 2021, GZ: AUWR-2007-1984/62-We, die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen erteilt, wobei die Erlaubnis die Schlüsselnummern bbb und ccc nicht umfasst. [Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Juni 2021, GZ: AUWR-2007-1984/62-We]

II.6. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. April 2024, GZ: AUWR-2007-1984/70-HOG, wurde festgestellt, dass die zuletzt mit Bescheid vom 4. Juni 2021, GZ: AUWR-2007-1984/62-We, erteilte Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zum Sammeln und Behandeln von Abfällen mit 10. April 2024 erloschen ist, da der Bf mit Schreiben vom 08. April 2024 – eingelangt bei der Behörde am 10. April 2024 – die dauernde Einstellung der Tätigkeit bekannt gegeben hat.

II.7. Mit Bescheid vom 31. Jänner 2023, GZ: BHGRN-2022-466155/26-KB, wurde dem Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Aufschüttungen auf einer Fläche von ca. 6.400 m² mit einer maximalen Veränderung der Höhenlage von ca. 6 m auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__ erteilt. Unter dem Auflagenpunkt 2 wurde festgehalten, dass nachweislich nur reines Erdaushubmaterial von nicht belasteten Standorten eingebracht werden darf und insbesondere die Ablagerung von Bauschutt und organischen Abfällen (z.B. Altholz) keinesfalls zulässig ist. [Behördenakt – Bescheid der Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen vom 31. Jänner 2023, GZ: BHGRN-2022-466155/26-KB]

II.8. Fest steht, dass der Bf von der F__ die unter Pkt. II.2. erwähnten Materialien übernommen hat, wobei der genaue Übernahmezeitpunkt oder -zeitraum im Beschwerdeverfahren nicht mehr festgestellt werden konnte. Das verfahrensgegenständliche Material wurde vom Bf jedenfalls zumindest am 23. April 2024 auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde Weibern gelagert.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Material handelt es sich um ca. 1.500 t nicht qualitätsgesichertes Baurestmassen-Recyclingmaterial (Ziegel- und Betonbruch). Ein Teil dieser Baurestmassen stammt aus dem Abbruchvorhaben „N__, K-Straße" in J__. Woher der andere Teil stammt, konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht nicht festgestellt werden.

Dass – wie vom Bf vorgebracht - das verfahrensgegenständliche Material zur Tatzeit der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung zugeordnet werden konnte, konnte nicht festgestellt werden, da einerseits keine Aufzeichnungen vorgelegt wurden, die eine klare Mengenzuordnung ermöglichten und andererseits, da zum vorwerfbaren Tatzeitpunkt (23. April 2024) noch keine fachliche Beurteilung erfolgt war, weil das vom genannten Abbruchvorhaben in J__ stammende Abbruchmaterial zwar am 15. April 2024 beprobt, jedoch erst am 23.

April 2024 durch die Agrolab analysiert und der diesbezügliche Technische Bericht der I__ erst am 30. April 2024 fertiggestellt wurde.

Folglich konnte zur Tatzeit mangels Kenntnis der Materialqualität bzw. abfallrechtlichen Einstufung des verfahrensgegenständlichen Materials auch nicht festgestellt werden, dass der Lagerort geeignet iSd § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 war. Auch handelte es sich beim Lagerort nicht um eine genehmigte Anlage iSd § 15 Abs. 3 Z 1 leg.cit.

II.9. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.400 Euro (Pension), hat kein relevantes Vermögen und derzeit keine Schulden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2025.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln, aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie insbesondere aus den glaubhaften Ausführungen der ASV für Abfalltechnik über den am 23. April 2024 stattgefundenen Lokalaugenschein am Grundstück des Bf und den beim Lokalaugenschein aufgenommenen Lichtbildern, auf denen das verfahrensgegenständliche Material eindeutig erkennbar ist.

III.3. Der Bf wirkte in der mündlichen Verhandlung in seinen Angaben glaubwürdig. Auch schienen die Aussagen des Zeugen F__ grundsätzlich nicht unglaubwürdig, wobei – wie nachstehend unter Pkt. III.3. ausgeführt - eine durchgängige Nachvollziehbarkeit hinsichtlich Anlieferungsdatum bzw. -daten und Herkunft des verfahrensgegenständlichen Materials allerdings nicht möglich war. Die Ausführungen der ASV für Abfalltechnik im Rahmen der mündlichen Verhandlung waren schlüssig und nachvollziehbar.

III.4. Es ist soweit unstrittig, dass das verfahrensgegenständliche Material von der E__ angeliefert wurde. Der Bf legt auch glaubhaft und nachvollziehbar dar, dass er von dieser weder Lieferscheine, noch andere schriftliche Unterlagen ausgehändigt bekommen und er daher auch nicht gewusst hat, von wo das verfahrensgegenständliche Material stammt. Die im Straferkenntnis enthaltenen Mengenangaben zum gelagerten Material wurden von der ASV im Rahmen des Lokalaugenscheins augenscheinlich abgeschätzt.

E__, der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht einvernommen wurde, gab dazu an, dass das verfahrensgegenständliche Material (ausschließlich) von dem genannten Abbruchvorhaben in J__ stamme. F__ wurde in der mündlichen Verhandlung aufgefordert, firmeninterne Aufzeichnungen bezüglich des Materials vorzulegen.

Die F__ übermittelte dem Verwaltungsgericht in der Folge Unterlagen, konkret den bereits bekannten Technischen Bericht der I__ vom 30. April 2024, weiters eine „Fachtechnische Stellungnahme 14.03.2022 Untersuchung Recyclingmaterial" der O__ über eine am 16. Februar 2022 erfolgte Probenahme betreffend „das auf der Baustelle Wohnanlage P__ befindliche Abbruchmaterial", welches in der Folge von der M__ untersucht wurde, sowie eine „Aufstellung Ziegelrecycling 2024", die unter der Überschrift „Zeitraum 15.04. – 18.04.2024 Fernwärme Obernberg – BVH Oberfeld" eine Auflistung von Daten mit jeweils nebenstehenden Tonnenangaben (in Summe: 783 Tonnen) sowie unter der Überschrift „16.01.-31.01.2024 Neue Heimat Q__" ebenso eine Auflistung von Daten mit jeweils nebenstehenden Tonnenangaben (in Summe: 619,2 Tonnen) enthält. Ein Zusammenhang zwischen der letztgenannten Auflistung sowie der „Fachtechnischen Stellungnahme 14.03.2022 Untersuchung Recyclingmaterial" und dem gegenständlichen Verfahren ist allerdings nicht erkennbar und lässt sich auch nicht nachvollziehen. Insbesondere gab der Zeuge F__ in der mündlichen Verhandlung – übereinstimmend mit dem Beschwerdevorbringen - ausschließlich an, dass das Material von einem Abbruchvorhaben in J__ stamme und ließ das Abbruchvorhaben in P__, auf den sich die nachgereichten Unterlagen augenscheinlich beziehen, gänzlich unerwähnt. Darüber hinaus kann auch kein Zusammenhang zwischen der mit „16.01.-31.01.2024 Neue Heimat Q__" betitelten Aufstellung und der „Fachtechnischen Stellungnahme 14.03.2022 Untersuchung Recyclingmaterial", die sich zwar ebenfalls auf in P__ angefallenes Abbruchmaterial, allerdings auf eine Beprobung vom Februar 2022 bezieht, hergestellt werden. Lieferscheine über das verfahrensgegenständliche Material wurden dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass lediglich festgestellt werden konnte, dass zumindest ein Teil des verfahrensgegenständlichen Materials von dem genannten Abbruchvorhaben in J__ stammt. Woher der restliche Teil des Materials stammt, konnte im Beschwerdeverfahren nicht mehr eruiert werden. Fest steht jedenfalls, dass zur Tatzeit für die gesamte Menge des verfahrensgegenständlichen Materials keinerlei Nachweise hinsichtlich dessen Qualität, insbesondere auch keine Nachweise, dass es sich bei dem gelagerten Material um solches der Qualitätsklasse U-A handelt, vorlagen.

Weiters konnte der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Tatzeitraum trotz Einsichtnahme in den Behördenakt und Nachfrage im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachvollzogen werden. Die

Beweiserhebung ergab keine klaren Hinweise auf den genauen Beginn der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen. Es konnte lediglich gesichert festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Material am Tag des von der belangten Behörde durchgeführten Lokalaugenscheins, dh. am 23. April 2024, auf der Liegenschaft Gst.Nr. aaa, KG und Gemeinde Weibern gelagert war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV. 1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

Ziele und Grundsätze

§ 1. […]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.
[…]

„Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15 (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(2) […]
(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
(4) – (10) […]

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.
(2) – (4) […]

Strafhöhe

§ 79 (1) […]
2)Wer
1. – 2e. […]
in Verkehr setzt,
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
4. – 5a. […]
6. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,
7. – 26. […]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht; wer jedoch eine Verwaltungsübertretung begeht, indem entgegen § 14b Abs. 4 Getränke nicht im ausreichenden Ausmaß in Mehrweg abgegeben werden (Z 2e), ist bei Unternehmen bis 10 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 4 500 €, bei Unternehmen bis 500 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 50 000 € und bei Unternehmen über 500 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 100 000 € zu bestrafen.
(3) – (7) […]

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und

die Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung – RBV)

Abfallende

§ 14 (1) Das Ende der Abfalleigenschaft wird bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Anhang 2 mit der Übergabe durch dessen Hersteller an einen Dritten erreicht.
(2) – (3) […]

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Zum Vorbringen der mangelnden Bescheidqualität:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss aus Spruch sowie Begründung (und Zustellverfügung bei schriftlich erlassenen Bescheiden) im Zusammenhang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften eindeutig erkennbar sein, welchem individuell bestimmten Rechtsträger gegenüber die Behörde den Bescheid erlassen wollte (vgl VwGH 27. 11. 2008, 2006/03/0097; 18. 10. 2012, 2010/06/0224).

Dem Vorbringen des Bf, es liege mangels eindeutiger Bestimmbarkeit des Bescheidadressaten kein Bescheid vor, ist zu entgegnen, dass in der Begründung des Bescheids klar zum Ausdruck kommt, dass sich der Bescheid an den Bf (und nicht an seinen Sohn) richtet und der Bf Bescheidadressat sein sollte.

So wird in der Begründung Folgendes ausgeführt:
„Bei einem Ortsaugenschein mit der zuständigen Amtssachverständigen für Abfalltechnik teilte Ihr Sohn A__ nach Rückfrage mit, dass die Aushubmaterialien und Baurestmassen zur Gänze von der Firma F__ angeliefert worden wären und von einer Baustelle aus der ´Rieder Gegend´ stammen würden. Seinen Ausführungen zufolge hätten Sie sich um die Angelegenheit gekümmert, er wisse darüber nicht wirklich Bescheid. Er wäre mit dem Vorhaben auch nicht einverstanden gewesen und hätte es für ´nicht gescheit gehalten´. Seinen Ausführungen zufolge wären sämtliche Baurestmassen bereits gebrochen angeliefert worden hätte die Firma F__ bereits am Anfallsort eine grundlegende Charakterisierung durchführen lassen. Die gebrochenen Baurestmassen wären dann kostenlos übergeben worden."

Die notwendige Individualisierung aufgrund der Namensgleichheit zwischen dem Bf und seinem Sohn wurde demnach durch Konkretisierung des Bescheidadressaten in der Begründung des Bescheids bewirkt. Adressat des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ist somit der Bf.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist das angefochtene Straferkenntnis sohin als Bescheid zu qualifizieren, da sie alle konstitutiven

Bescheidmerkmale aufweist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 10 ff. [Stand 1.3.2023, rdb.at]).

IV.2.2. Zu den weiteren Beschwerdevorbringen:

Soweit der Bf sonstige Verfahrensfehler geltend macht, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach allenfalls vor der belangten Behörde unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. etwa VwGH 5.2.2021, Ra 2018/19/0685).

IV.2.2.1. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:

Objektiver Tatbestand:

Die dem Bf von der belangten Behörde vorgeworfene Übertretung des § 15 Abs. 3 AWG 2002 setzt voraus, dass es sich bei den gegenständlichen Materialien um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 handelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff), oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff). Abfall liegt bereits dann vor, wenn entweder der objektive oder der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist (vgl. VwGH 23.02.2012, 2008/07/0179).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. VwSlg. 18.419 A/2012; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN).

Zum objektiven Abfallbegriff ist festzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche Beton- und Ziegelbruchs zur Tatzeit auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde Weibern, gelagert wurde, wobei keinerlei Informationen über Art und Qualität des Materials vorlagen. Aufgrund dessen konnten zur Tatzeit Gefahren für Wasser und Boden verursacht werden (§ 1 Abs. 3 Z 2 AWG 2002) bzw. war eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002) durch das gelagerte Material ebenso nicht auszuschließen. Nochmals ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der vom Bf eingewendete Technische Bericht der I__, der die Materialqualität U-A belegen sollte, erst mit 30. April 2024 erstellt wurde. Somit waren die gelagerten Materialien zum Tatzeitpunkt als Abfälle im objektiven Sinn anzusehen.

Da der objektive Abfallbegriff durch die verfahrensgegenständlichen Materialien als erfüllt anzusehen ist, erübrigt sich ein Eingehen auf den subjektiven Abfallbegriff.

Zum Vorbringen, dass hinsichtlich des gegenständlichen Materials zum Zeitpunkt der Übernahme des Materials durch den Bf bereits Abfallende eingetreten gewesen sei, da es sich bei den gegenständlichen Material um solches der Qualitätsklasse U-A gemäß der Recycling-Baustoffverordnung handle, ist Nachstehendes festzuhalten:

Gemäß § 5 Abs. 2 AWG 2002 kann mit Verordnung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen bei bestimmten Abfällen abweichend zu § 5 Abs. 1 AWG 2002 vorzeitig die Abfalleigenschaft endet. Für das verfahrensgegenständliche Material wurde mit Erlassung der Recycling-Baustoffverordnung (in der Folge: RBV) die Möglichkeit eines früheren Abfallendes für Recycling-Baustoffe unter bestimmten, genau definierten Voraussetzungen geschaffen.

Nach § 14 RBV wird das Ende der Abfalleigenschaft bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Anhang 2 der RBV mit der Übergabe durch dessen Hersteller an einen Dritten erreicht. „Übergabe an einen Dritten" ist jede Übergabe vom Hersteller eines Recycling-Baustoffs an den Abnehmer des Recycling-Baustoffs. Eine körperliche Übergabe ist nicht zwingend erforderlich. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A verlieren somit durch die Übergabe des Herstellers von Recycling-Baustoffen an einen Dritten ihre Abfalleigenschaft. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A, welche noch nicht übergeben wurden, sind somit noch als Abfälle zu qualifizieren und unterliegen abfallrechtlichen Regelungen. Ebenso verlieren Recycling-Baustoffe der anderen Qualitätsklassen die Abfalleigenschaft entsprechend § 5 Abs. 1 AWG 2002 erst mit dem zulässigen Einbau bzw. Einsatz.
Der Zeitpunkt der Übergabe für das Eintreten des Abfallendes ist den bereits bestehenden unionsrechtlichen Abfallende-Regelungen nachgebildet (zB Verordnung Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind, ABl L 94 vom 08.04.2011, S. 2 (in der Folge: Schrott-VO) (Erläuterungen zur RBV, 21). Nach der Schrott-VO wird Schrott nicht mehr als Abfall angesehen, wenn bei der Übertragung vom Erzeuger an einen anderen Besitzer alle in dieser Verordnung näher bezeichneten Kriterien, insbesondere die Qualitätsanforderungen, erfüllt sind.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, wurde das verfahrensgegenständliche Material zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt bzw. in einem nicht feststellbaren Zeitraum vor dem 23. April 2024 von der F__ an den Bf übergeben, indem es auf die Liegenschaft Gst.Nr. aaa, KG und Gemeinde Weibern, transportiert und dort abgekippt wurde. Laut Technischem Bericht der

I__, gemäß dem das Material der Qualitätsklasse U-A zuzuordnen ist, wurde das Material am 23. April 2024 analysiert, wobei der Technische Bericht selbst, der die Einstufung unter die Qualitätsklasse U-A beinhaltete, mit 30. April 2024 datiert ist, was bedeutet, dass die Feststellung, dass die Qualitätsklasse U-A vorliegt, erst mit 30. April 2024 und somit erst nach der Übergabe des Materials an den Bf getroffen wurde. Daraus folgt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des verfahrensgegenständlichen Materials an den Bf kein Nachweis dafür vorlag, dass dieses den Anforderungen an einen Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A entsprach – folglich wurde auch das Ende der Abfalleigenschaft daher nicht mit der Übergabe an den Bf erreicht und hat dieser Abfälle übernommen und zur Tatzeit gelagert.

Bei der gegenständlichen Lagerfläche handelte es sich nicht um eine genehmigte Anlage iSd § 15 Abs. 3 Z. 1 leg.cit. – es liegt keine diesbezügliche Anlagengenehmigung vor, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die unter Pkt. II.7. erwähnte, mit Bescheid vom 31. Jänner 2023, GZ: BHGRN-2022-466155/26-KB, dem Bf zur Durchführung von Aufschüttungen auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung vorsieht, dass nachweislich nur reines Erdaushubmaterial von nicht belasteten Standorten eingebracht werden darf und insbesondere die Ablagerung von Bauschutt und organischen Abfällen (z.B. Altholz) keinesfalls zulässig ist.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ebenso bereits erwähnt, konnte mangels entsprechender Nachweise hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Abfälle zur Tatzeit auch nicht festgestellt werden, dass es sich bei der vom Bf verwendeten Lagerfläche um einen zur Lagerung derselben geeigneten Ort iSd § 15 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002 handelt - ein Ort ist jedenfalls dann iSd Z 2 geeignet, wenn durch die Sammlung, Lagerung oder Behandlung keine Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 beeinträchtigt werden können und nicht gegen andere bundes-, landes- oder unionsrechtliche Vorschriften verstoßen wird (*Scheichl/Zauner/Berl*, Abfallwirtschaftsgesetz 2002, § 15 Rz 18f. mwN.). Die Eignung des Ortes richtet sich daher nach fachlichen Kriterien (*Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002, § 15 Anm. 18 mwN.). Wie die ASV in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar darlegte, richtet sich die Eignung des Ortes nach der Qualität des Materials. Insofern zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins noch keine Analyse zur Qualität des verfahrensgegenständlichen Materials vorlag, konnte eine Gefährdung der Schutzgüter Boden und Wasser bzw. der Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus im Zeitpunkt des Lokalaugenscheins jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Ein geeigneter Ort iSd. § 15 Abs. 3 AWG 2002 liegt somit im gegenständlichen Fall nicht vor, sodass der Bf zusammengefasst zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins Abfälle auf der Liegenschaft Gst.Nr. aaa, KG und Gemeinde Weibern gelagert und den objektiven Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 3 iVm. § 15 Abs. 3 AWG 2002 erfüllt hat.

Die ASV führte zur Einordnung des verfahrensgegenständlichen Materials aus, dass Bauschutt (Ziegelbruch) der Abfallschlüsselnummer bbb und Betonbruch der Abfallschlüsselnummer ccc zuzuordnen sind, wobei es sich hiebei um nicht gefährliche Abfälle handelt.

Wenn der Bf einwendet, es handle sich um eine „bewilligungsfreie Vorhaltung von Material (zu temporären Zwecken)", ist diesem entgegenzuhalten, dass auch eine Lagerung von Abfällen über nur kurze Zeiträume den Vorschriften des § 15 Abs. 3 AWG 2002 entgegenstehen kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich festgehalten, dass dem AWG 2002 eine Ausnahmebestimmung für „besonders kurzfristige" Lagerungen von Abfällen nicht zu entnehmen ist (vgl. VwGH 24.07.2014, 2012/07/0129; VwGH 21.12.2023, Ra 2022/07/0057).

Im Ergebnis widerspricht die vom Bf vorgenommene Lagerung der verfahrensgegenständlichen nicht gefährlichen Abfälle den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002. Der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 ist daher erfüllt.

Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt") und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Seitens des Bf wurde kein Vorbringen erstattet, das sein Verschulden am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ausschließen würde. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig vorgebracht, dass er nicht gewusst hat, woher das angelieferte Material konkret stammte und diesbezüglich auch keine Nachweise von der F__ eingefordert, wobei es generell keinerlei schriftlichen Aufzeichnungen betreffend Mengen und Übernahmezeitpunkte oder -zeiträume hinsichtlich des durch den Bf von der F__

übernommenen Materials gibt. Der Umstand, dass der Bf nicht über Art, Menge und Herkunft des Materials Bescheid wusste und hiezu auch keine Informationen vom Übergeber einforderte, vermag ihn in subjektiver Hinsicht nicht zu entschuldigen. Dem Bf ist die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens somit nicht gelungen, weshalb das objektiv rechtswidrige Verhalten dem Bf auch subjektiv vorwerfbar ist, wobei beim Ausmaß des Verschuldens zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Der Bf hat die gegenständliche Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Spruchkorrektur:

Die Spruchkorrektur zu Spruchpunkt 2 betreffend den Tatzeitraum war erforderlich, da sich der Beginn des Tatzeitraumes weder aus dem Behördenakt noch aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bzw. den sonstigen Ermittlungen mit Sicherheit nachweisen ließ. Gesichert festgestellt werden konnte hingegen, dass am 23. April 2024 - am Tag des von der Vertreterin der belangten Behörde und der ASV durchgeführten Lokalaugenscheins - die verfahrensgegenständlichen Abfälle zwischengelagert wurden, weshalb der Tatzeitraum daher auf 23. April 2024 einzuschränken ist.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägungen sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert § 19 Abs. 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 sieht vor, dass jemand, der nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 lagert, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.

Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Bf im Tatzeitraum gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig war und wendete deshalb im angefochtenen Straferkenntnis den in § 79 Abs. 2 AWG 2002 normierten erhöhten Strafrahmen an. Weiters wurden zwei Verwaltungsvorstrafen als erschwerend gewertet, Milderungsgründe lagen aus Sicht der belangten Behörde nicht vor. Vor diesem Hintergrund wurde zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro verhängt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.09.2014, 2012/07/0214) ist ausschlaggebend für das Kriterium, ob jemand „gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig" ist, die Absicht, sich durch eine wiederkehrende derartige Tätigkeit eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (vgl. § 70 StGB).

Wie das abgeführte Beweisverfahren ergeben hat, war der Bf zum Tatzeitpunkt nicht mehr gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig, insbesondere wurde keine Tätigkeit des Sammelns bzw. Behandelns von Abfällen in der Absicht ausgeübt, sich selbst durch wiederholte Begehung solcher Taten ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen (vgl. VwGH 26.06.2018, Ra 2017/05/0294).

Aufgrund des Umstandes, dass der Bf im konkreten Fall somit nicht gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig war, ist der in § 79 Abs. 2 AWG 2002 normierte allgemeine Strafrahmen von 450 bis 8.400 Euro heranzuziehen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.400 Euro pro Monat, er hat kein relevantes Vermögen, keine Schulden und keine Sorgepflichten.

Über die von der belangten Behörde berücksichtigten Erschwerungsgründe (einschlägige Verwaltungsvorstrafen) hinaus sind keine weiteren hervorgekommen, Milderungsgründe liegen nicht vor.

Aus diesem Grund ist die Verhängung einer Geldstrafe von 850 Euro als vertretbar anzusehen, die Höhe der verhängten Strafe scheint in spezial- und generalpräventiver Hinsicht als ausreichend, aber auch notwendig.

Hinsichtlich der vom Bf in eventu beantragten Erteilung einer Ermahnung ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraussetzt, dass die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Bf gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065 mwN). Fehlt es auch nur an einer der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt weder eine Einstellung noch eine Ermahnung in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.11.1995, 95/05/0002). Die Lagerung von Abfällen an einem dafür nicht geeigneten Ort stellt eine falltypische Verwirklichung des nach der verfahrensgegenständlichen Strafbestimmung verpönten Verhaltens dar, insbesondere war auch das Verschulden des Bf, der es verabsäumt hat, entsprechende Informationen bzw. Nachweise über das von ihm übernommene Material einzufordern, nicht als geringfügig anzusehen. Da wie erwähnt sämtliche Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kumulativ vorliegen müssten, kam die Erteilung einer Ermahnung gegenständlich nicht in Frage.

IV.2.2.2. Zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses:

Objektiver Tatbestand:

Die von der belangten Behörde vorgeworfene Verletzung des AWG 2002 (§ 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002) setzt voraus, dass die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausgeübt wird, ohne dass der Betreffende im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 erforderlichen Erlaubnis ist, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 AWG 2002 die Tätigkeit nicht einstellt.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. April 2024, GZ: AUWR-2007-1984/70-HOG, festgestellt, dass die zuletzt mit Bescheid vom 4. Juni 2021, GZ: AUWR-2007-1984/62-We, erteilte Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zum Sammeln und Behandeln von Abfällen mit 10. April 2024 erloschen ist, da der Bf mit Schreiben vom 08. April 2024 – eingelangt bei der Behörde am 10. April 2024 – die dauernde Einstellung der Tätigkeit bekannt gegeben hat.

Der Bf hat sohin zum Tatzeitpunkt die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns von nicht gefährlichen Abfällen nicht mehr ausgeübt, wodurch ein zentrales, jedenfalls erforderliches und kumulatives Tatbestandsmerkmal des § 79 Abs. 2 Z 6 AWG 2002 nicht gegeben (Ausübung der Tätigkeit des Sammelns oder Behandelns) und der objektive Tatbestand somit nicht erfüllt ist.
Folglich war Spruchpunkt 3 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.3. Kostenentscheidung:

Aufgrund der Reduktion der Strafe zu Spruchpunkt 2 bzw. Aufhebung des Spruchpunktes 3 des angefochtenen Straferkenntnisses entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 und somit mit 85 Euro festzusetzen.

IV.4. Es war im Ergebnis daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing